

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbesteuerung vom oberbayerischen Ausfahrts-Hafen aus (§ 26 Absatz 2). (§ 30 und 328, 329—371 des Handelsgesetzbuchs.)

Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§ 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. (§ 31.)

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorchriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Beamte. (§ 34.)

Der Reichskanzler kann ausländische Dampfschiffe, welche Ländern angehören, deren Gesetze bezüglich der Prüfung der Kessel ausreichende Vorschriften enthalten, von den im Absatz 2 angeordneten jährlichen Untersuchungen ganz oder teilweise entbinden. (Verordnung vom 18. Februar 1904, Reich-Gesetz-Blatt S. 37.)

Vor Abgang des Auswanderer-Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbefahrung mit Ausnahme der Schiffskapitane durch einen von der Auswanderungsbehörde (§ 40) zu beauftragenden deutschen approbierten Arzt zu untersuchen. (§ 35 und 481 des Handelsgesetzbuchs sowie § 56 der Verordnung vom 14. März 1898, S. 57.)

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes. (§ 32.)

Die Auswanderer und sonstigen Personen, die die Reichsangehörigkeit verloren haben, haben nicht Anspruch auf konsularischen Beistand. (Vergl. übrigens Gef. vom 7. April 1900 § 2, 25, 36 und 42, S. 213, unten S. 215.)

Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmte Seeschiffe inkl. der Seefische, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren (1. und 2. Klasse), mindestens 25 Reisende d. h. Auswanderer und Nichtauswanderer befördert werden sollen. (§ 37.)

Zur Aufsicht über das Auswanderungswesen sind bis oben S. 150 bezeichneten Behörden bestellt.

Das Verzeichnis der zugelassenen Auswanderungs-Unternehmer ist erstmals am 9. April 1899 im Zentral-Blatt S. 221 erfolgt.